

TE Vfgh Beschluss 2025/2/25 G221/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2025

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art140 Abs1 litd

StVG §16, §145 Abs2, §156b, §156c Abs1 Z1, §156d

StGB §46

VfGG §7 Abs2, §62 Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVG § 16 heute
 2. StVG § 16 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 3. StVG § 16 gültig von 11.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013
 4. StVG § 16 gültig von 18.06.2009 bis 10.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 5. StVG § 16 gültig von 01.01.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
 6. StVG § 16 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
 7. StVG § 16 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
-
1. StGB § 46 heute
 2. StGB § 46 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. StGB § 46 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
 4. StGB § 46 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
 5. StGB § 46 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
 6. StGB § 46 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001

7. StGB § 46 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
8. StGB § 46 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des StVG mangels Darlegung von Bedenken im Einzelnen

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsrömisch eins. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag begehrt der Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge §145 Abs2 StVG, BGBl 144/1969, idFBGBl I 2/2013 und §156c Abs1 Z1 StVG, BGBl 144/1969, idFBGBl I 142/2009 als verfassungswidrig aufheben. Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag begehrt der Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge §145 Abs2 StVG, Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 2 aus 2013, und §156c Abs1 Z1 StVG, Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 142 aus 2009, als verfassungswidrig aufheben.

II. Rechtslagerrömisch zwei. Rechtslage

1. §16 des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz - StVG), BGBl 144/1969, idFBGBl I 190/2013 lautet: 1. §16 des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz - StVG), Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 190 aus 2013, lautet:

"Dritter Unterabschnitt

Vollzugsgericht

Zuständigkeit

§16. (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht dem Einzelrichter zu.

(2) [...]

(3) Das Vollzugsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird, entscheidet über Beschwerden

1. gegen eine Entscheidung oder Anordnung des Anstaltsleiters,

2. [...]."

2. §145 StVG, BGBl 144/1969, idFBGBl I 142/2009 lautet (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):
2. §145 StVG, Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 142 aus 2009, lautet (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):

"Beginn des Entlassungsvollzuges

§145. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, dass der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so ist im Sinne des Abs1 der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung maßgebend.

(3) Sind im Entlassungsvollzug nach §144 Abs2 Lockerungen gewährt worden, so dürfen sie dem Strafgefangenen nicht lediglich deshalb entzogen werden, weil seine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist."

3. §156b StVG, BGBl 144/1969, idFBGBl I 61/2022 lautet:
3. §156b StVG, Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 61 aus 2022, lautet:

"FÜNFTER ABSCHNITT

Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest

Grundsätze des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest

§156b. (1) Der Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass der Strafgefangene sich in seiner Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung (insbesondere einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung, der Kinderbetreuung, gemeinnütziger Arbeit oder einer vergleichbaren der Wiedereingliederung dienenden Tätigkeit) nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt (Abs2) zu unterwerfen hat. Dem Strafgefangenen ist es untersagt, die Unterkunft außer zur Ausübung seiner Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe oder aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen zu verlassen. Er ist durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht zu überwachen und soweit zu betreuen, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist.

(2) - (4) [...]"

4. §156c StVG, BGBl 144/1969, idFBGBl I 2/2013 lautet (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):
4. §156c StVG, Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 2 aus 2013, lautet (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):

"Bewilligung und Widerruf

§156c. (1) Der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests ist auf Antrag des Strafgefangenen oder auf Grund eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrags des Verurteilten zu bewilligen, wenn

1. die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigt oder nach sinngemäßer Anwendung des §145 Abs2 voraussichtlich nicht übersteigen wird,

2. der Rechtsbrecher im Inland

a. über eine geeignete Unterkunft verfügt,

b. einer geeigneten Beschäftigung nachgeht,

c. Einkommen bezieht, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann,

d. Kranken- und Unfallversicherungsschutz genießt,

3. die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vorliegt, und

4. nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der Bedingungen (§156b Abs2) anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird.

(1a) [...]"

(2) [...]"

5. §156d StVG, BGBl 144/1969, idFBGBl I 2/2013 lautet: §156d StVG, Bundesgesetzblatt 144 aus 1969,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 2 aus 2013, lautet:

"Zuständigkeit und Verfahren

§156d. (1) Die Entscheidungen über die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest und den Widerruf stehen dem Leiter jener Anstalt zu, die im Sprengel des Landesgerichtes liegt, in dem auch die Unterkunft des Strafgefangenen oder Verurteilten gelegen ist, und die über Einrichtungen zur elektronischen Überwachung verfügt (Zielanstalt). Ist die Zielanstalt nicht die Anstalt, in der die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Antragstellung vollzogen wird oder in der sie anzutreten wäre, so wird sie mit Rechtskraft der die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest bewilligenden Entscheidung Strafvollzugsort. §135 Abs2 erster Satz letzter Halbsatz und zweiter Satz sowie Abs3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) - (4) [...]"

6. §46 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl 60/1974, idFBGBl I 154/2015 lautet: §46 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), Bundesgesetzblatt 60 aus 1974,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 154 aus 2015, lautet:

"Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§46. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgesehenen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

(2) Hat ein Verurteilter die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt, so ist er trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs1 solange nicht bedingt zu entlassen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(4) - (5) [...]"

III. Anlassverfahren und Antragsvorbringen
römisches drei. Anlassverfahren und Antragsvorbringen

1. Der Antragsteller wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. Juni 2022 wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betruges gemäß §§146, 147 Abs1 Z1 und Abs3, §148 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten, also 51 Monaten, verurteilt. Die erlittene Vorhaft von 21 Monaten, 24 Tagen und 9,75 Stunden wurde gemäß §38 Abs1 Z1 StGB auf die Strafe angerechnet. Das Urteil ist seit dem 12. April 2023 rechtskräftig (vgl. zum Verfahren des Antragstellers OGH 18.2.2021, 14 Os 111/20k; 6.12.2022, 14 Os 105/22f). Der Antragsteller befindet sich derzeit auf freiem Fuß und wurde zum Strafantritt aufgefordert. 1. Der Antragsteller wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. Juni 2022 wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betruges gemäß §§146, 147 Abs1 Z1 und Abs3, §148 zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten, also 51 Monaten, verurteilt. Die erlittene Vorhaft von 21 Monaten, 24 Tagen und 9,75 Stunden wurde gemäß §38 Abs1 Z1 StGB auf die Strafe angerechnet. Das Urteil ist seit dem 12. April 2023 rechtskräftig vergleiche zum Verfahren des Antragstellers OGH 18.2.2021, 14 Os 111/20k; 6.12.2022, 14 Os 105/22f). Der Antragsteller befindet sich derzeit auf freiem Fuß und wurde zum Strafantritt aufgefordert.

2. Daraufhin stellte der Antragsteller einen Antrag auf Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gemäß §§156b ff. StVG, der mit Bescheid des Leiters der Justizanstalt Wien-Simmering vom 8. August 2024 abgewiesen wurde.

3. Die dagegen gerichtete Beschwerde an das Landesgericht für Strafsachen Wien (§16 Abs3 StVG) wurde von diesem mit Beschluss vom 27. November 2024 abgewiesen: Gemäß §156c Abs1 Z1 StVG sei der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes – neben weiteren Voraussetzungen – zu bewilligen,

wenn die noch zu verbüßende Strafzeit nach sinngemäßer Anwendung des §145 Abs2 StVG zwölf Monate voraussichtlich nicht übersteigen wird. Aus der Verweisung auf §145 Abs2 StVG ergebe sich, dass eine eigene, auf den entscheidungsrelevanten Zeitpunkt bezogene Prognose anzustellen sei, ob und bejahendenfalls wann der Beschwerdeführer voraussichtlich bedingt entlassen wird. Dabei sei nicht nur auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen und seine Aussicht auf ein redliches Fortkommen nach der Haft zu blicken, sondern auch auf die Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte.

Ersichtlich mit Blick auf §46 StGB, worin die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe geregelt wird, führte das Landesgericht für Strafsachen Wien weiter aus, dass die noch zu verbüßende Strafzeit des Antragstellers zwölf Monate übersteige, weil generalpräventive Gründe gegen eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit sprächen (vgl §46 Abs2 StGB). Ginge man folglich von einer bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit aus (§46 Abs1 iVm 2 StGB), betrage die noch zu verbüßende Strafzeit mehr als zwölf Monate, nämlich zwölf Monate und sechs Tage minus 9,75 Stunden, weshalb die Voraussetzungen nach §156c Abs1 Z1 StVG nicht vorlägen. Ersichtlich mit Blick auf §46 StGB, worin die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe geregelt wird, führte das Landesgericht für Strafsachen Wien weiter aus, dass die noch zu verbüßende Strafzeit des Antragstellers zwölf Monate übersteige, weil generalpräventive Gründe gegen eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit sprächen vergleiche §46 Abs2 StGB). Ginge man folglich von einer bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit aus (§46 Abs1 in Verbindung mit 2, StGB), betrage die noch zu verbüßende Strafzeit mehr als zwölf Monate, nämlich zwölf Monate und sechs Tage minus 9,75 Stunden, weshalb die Voraussetzungen nach §156c Abs1 Z1 StVG nicht vorlägen.

4. Gegen diesen Beschluss erhob der Antragsteller Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien und stellte aus Anlass dieses Rechtsmittels unter einem den vorliegenden Gesetzesprüfungsantrag. Darin legt der Antragsteller seine Bedenken wie folgt dar:

Gemäß §156c Abs1 Z1 StVG sei der Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes auf Antrag des Verurteilten zu bewilligen, wenn die (noch) zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteige oder nach sinngemäßer Anwendung des §145 Abs2 StVG voraussichtlich nicht übersteigen werde. Gemäß §156c Abs1 Z1 StVG iVm §145 Abs2 leg. cit. seien also die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach §46 StGB anzuwenden. Wenn in diesem Sinne zwar bereits die Hälfte der verbüßten Strafzeit erreicht sei, noch nicht aber zwei Drittel, sei es dennoch möglich, die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe zu bewilligen (vgl §46 Abs2 StGB und §152 Abs1 StVG). Weil auch die übrigen Voraussetzungen des §156c Abs1 Z1 StVG vorlägen, hätte das Landesgericht für Strafsachen Wien den Vollzug der verbleibenden Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes bewilligen müssen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien habe aber alleine deshalb anders entschieden, weil die §§156c Abs1 Z1 und 145 Abs2 StVG zwar auf §46 StGB verwiesen, "im Ergebnis" die Anwendbarkeit dieser Bestimmung jedoch nicht gegeben "scheint". Dies verstoße gegen die Art5 und 8 EMRK. Gemäß §156c Abs1 Z1 StVG sei der Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes auf Antrag des Verurteilten zu bewilligen, wenn die (noch) zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteige oder nach sinngemäßer Anwendung des §145 Abs2 StVG voraussichtlich nicht übersteigen werde. Gemäß §156c Abs1 Z1 StVG in Verbindung mit §145 Abs2 leg. cit. seien also die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach §46 StGB anzuwenden. Wenn in diesem Sinne zwar bereits die Hälfte der verbüßten Strafzeit erreicht sei, noch nicht aber zwei Drittel, sei es dennoch möglich, die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe zu bewilligen vergleiche §46 Abs2 StGB und §152 Abs1 StVG). Weil auch die übrigen Voraussetzungen des §156c Abs1 Z1 StVG vorlägen, hätte das Landesgericht für Strafsachen Wien den Vollzug der verbleibenden Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes bewilligen müssen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien habe aber alleine deshalb anders entschieden, weil die §§156c Abs1 Z1 und 145 Abs2 StVG zwar auf §46 StGB verwiesen, "im Ergebnis" die Anwendbarkeit dieser Bestimmung jedoch nicht gegeben "scheint". Dies verstoße gegen die Art5 und 8 EMRK.

IV. Zulässigkeit römisch vier. Zulässigkeit

1. Der Antrag ist unzulässig.

1. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Der Verfassungsgerichtshof hat die Rechtzeitigkeit

eines solchen Antrages unmittelbar vor dem Hintergrund des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG zu beurteilen. Daraus folgt, dass ein solcher Antrag durch den Rechtsmittelwerber grundsätzlich dann rechtzeitig ist, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird (VfSlg 20.074/2016; VfGH 30.11.2016, G535/2015; 14.12.2016, G423/2016 ua; 30.11.2017, G213/2017). 1. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Der Verfassungsgerichtshof hat die Rechtzeitigkeit eines solchen Antrages unmittelbar vor dem Hintergrund des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG zu beurteilen. Daraus folgt, dass ein solcher Antrag durch den Rechtsmittelwerber grundsätzlich dann rechtzeitig ist, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird (VfSlg 20.074 aus 2016,; VfGH 30.11.2016, G535/2015; 14.12.2016, G423/2016 ua; 30.11.2017, G213/2017).

2. Nach §62 Abs1 VfGG muss der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, begehren, dass entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder dass bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Gemäß §62 Abs1 zweiter Satz VfGG hat der Antrag die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken "im Einzelnen" darzulegen. Wenn mehrere Bedenken vorgetragen werden und verschiedene Gesetze und Verordnungen bzw Gesetzes- und Verordnungsstellen bekämpft werden, ist es auch Sache des Antragstellers, die jeweiligen Bedenken den verschiedenen Aufhebungsbegehren zuzuordnen (vgl VfGH 5.3.2014, G79/2013 ua; 2.3.2015, G140/2014 ua). Dem Antrag muss mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, zu welcher Rechtsvorschrift jede von mehreren zur Aufhebung beantragte Norm in Widerspruch stehen soll und welche Gründe für diese These sprechen (VfSlg 14.802/1997, 17.752/2006, 19.938/2003). Die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit müssen daher in überprüfbarer Art und präzise ausgebreitet werden (zB VfSlg 11.150/1986, 13.851/1994, 14.802/1997, 19.933/2014). Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und – gleichsam stellvertretend – für den Antragsteller zu präzisieren (vgl VfSlg 17.099/2003, 17.102/2003, vgl auch VfSlg 19.825/2013, 19.832/2013, 19.870/2014; VfGH 20.11.2014, V61/2013). Anträge, die dem Erfordernis des §62 Abs1 VfGG nicht entsprechen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl VfSlg 14.320/1995, 14.526/1996, 15.977/2000, 18.235/2007) nicht im Sinne von §18 VfGG verbesserungsfähig, sondern als unzulässig zurückzuweisen (vgl etwa VfSlg 12.797/1991, 13.717/1994, 17.111/2004, 18.187/2007, 19.505/2011, 19.721/2012 und zuletzt etwa VfGH 1.10.2020, V405/2020; 1.10.2020, G271/2020 ua). 2. Nach §62 Abs1 VfGG muss der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, begehren, dass entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder dass bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Gemäß §62 Abs1 zweiter Satz VfGG hat der Antrag die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken "im Einzelnen" darzulegen. Wenn mehrere Bedenken vorgetragen werden und verschiedene Gesetze und Verordnungen bzw Gesetzes- und Verordnungsstellen bekämpft werden, ist es auch Sache des Antragstellers, die jeweiligen Bedenken den verschiedenen Aufhebungsbegehren zuzuordnen vergleiche VfGH 5.3.2014, G79/2013 ua; 2.3.2015, G140/2014 ua). Dem Antrag muss mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, zu welcher Rechtsvorschrift jede von mehreren zur Aufhebung beantragte Norm in Widerspruch stehen soll und welche Gründe für diese These sprechen (VfSlg 14.802 aus 1997,, 17.752 aus 2006,, 19.938 aus 2003,). Die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit müssen daher in überprüfbarer Art und präzise ausgebreitet werden (zB VfSlg 11.150 aus 1986,, 13.851 aus 1994,, 14.802 aus 1997,, 19.933 aus 2014,). Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und – gleichsam stellvertretend – für den Antragsteller zu präzisieren vergleiche VfSlg 17.099 aus 2003,, 17.102 aus 2003,, vergleiche auch VfSlg 19.825 aus 2013,, 19.832 aus 2013,, 19.870 aus 2014,; VfGH 20.11.2014, V61/2013). Anträge, die dem Erfordernis des §62 Abs1 VfGG nicht entsprechen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vergleiche VfSlg 14.320 aus 1995,, 14.526 aus 1996,, 15.977 aus 2000,, 18.235 aus 2007,) nicht im Sinne von §18 VfGG verbesserungsfähig, sondern als unzulässig zurückzuweisen vergleiche etwa VfSlg 12.797 aus 1991,, 13.717 aus 1994,, 17.111 aus 2004,, 18.187 aus 2007,, 19.505 aus 2011,, 19.721 aus 2012, und zuletzt etwa VfGH 1.10.2020, V405/2020; 1.10.2020, G271/2020 ua).

3. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur erweist sich der Antrag als unzulässig: Der Antragsteller bringt vor, §145 Abs2 StVG verweise auf §46 StGB, weshalb der Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gemäß §§156b ff. StVG auch bereits vor Erreichen des Zwei-Drittel-Stichtages iSv §156c Abs1 Z1 StVG (iVm §145 Abs2 StVG, §46 Abs2 StGB) bewilligbar sei (vgl §46 Abs2 StGB und §152 Abs1 StVG). Zu diesem Ergebnis sei das

Landesgericht für Strafsachen Wien aber nicht gelangt. §46 StGB scheine daher "im Ergebnis" nicht anwendbar zu sein, weshalb ein Verstoß gegen die Art5 und 8 EMRK vorliege.³ Vor dem Hintergrund dieser Judikatur erweist sich der Antrag als unzulässig: Der Antragsteller bringt vor, §145 Abs2 StVG verweise auf §46 StGB, weshalb der Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gemäß §§156b ff. StVG auch bereits vor Erreichen des Zwei-Drittel-Stichtages iSv §156c Abs1 Z1 StVG in Verbindung mit §145 Abs2 StVG, §46 Abs2 StGB) bewilligbar sei (vergleiche §46 Abs2 StGB und §152 Abs1 StVG). Zu diesem Ergebnis sei das Landesgericht für Strafsachen Wien aber nicht gelangt. §46 StGB scheine daher "im Ergebnis" nicht anwendbar zu sein, weshalb ein Verstoß gegen die Art5 und 8 EMRK vorliege.

Damit macht der Antragsteller jedoch nicht Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift geltend, sondern vielmehr gegen die Auslegung von §145 Abs2 StVG durch ein ordentliches Gericht. Dabei handelt es sich um bloße Vollzugsbedenken, die nicht in einem Antrag nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG releviert werden können

(VfSlg 20.271/2018, 20.279/2018).(VfSlg 20.271 aus 2018,, 20.279 aus 2018,).

4. Der Antrag entspricht daher nicht den Anforderungen des §62 Abs1 VfGG und ist daher schon aus diesem Grund wegen eines nicht behebbaren inhaltlichen Mangels als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass das Vorliegen der weiteren Prozessvoraussetzungen zu prüfen ist.

V. Ergebnismäßig fünf. Ergebnis

1. Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, Strafvollzug, Entlassung, Strafrecht, VfGH / Bedenken

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:G221.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at